

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Treffurt vom 25.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in der Sitzung am 11. September 2023 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Treffurt vom 25. März 2019 beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Für die Teilnahme des Stadtratsmitgliedes an der Fraktionssitzung erhält dieses ein Sitzungsgeld von 25,00 € bis zum 31.12.2023 und ein Sitzungsgeld von 30,00 € ab dem 01.01.2024. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Absatz 5 der Thüringer Verordnung über die Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung -ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 13,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag die Fahrt- und Reisekosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach den im Freistaat Thüringen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet. Gleiches gilt für notwendige auswärtige Tätigkeiten.
- (4) Für die Mitglieder des Ortsteilrates und ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung

und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 €.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandenen höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 12,50 €
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 12,50 €.

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) erster ehrenamtlicher Beigeordneter 300,00 € bis zum 31.12.2023 und 325,00 € ab dem 01.01.2024
- b) zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter 110,00 € bis zum 31.12.2023 und 125,00 € ab dem 01.01.2024.

Ist der Bürgermeister über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen krankheits- oder urlaubsbedingt verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung des 1. Beigeordneten monatlich für die Vertretung bis zu Höhe des um ein Drittel geminderten Grundgehaltes des Bürgermeisters erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung, der über den in Satz 2 genannten 4-wöchigen Zeitraum hinausgeht, wird ein Dreißigstel der nach Satz 2 erhöhten Aufwandsentschädigung festgesetzt. Ist der 1. Beigeordnete krankheits- oder urlaubsbedingt verhindert, die Vertretung des Bürgermeisters wahrzunehmen, gelten die Sätze 2 und 3 für den zweiten Beigeordneten entsprechend.

c) der Ortsteilbürgermeister bei einer Einwohnerzahl von 501 bis 1000 Einwohner 300,00 € bis zum 31.12.2023 und 325,00 € ab dem 01.01.2024.

d) der Ortsteilbürgermeister bei einer Einwohnerzahl von 1001 bis 2000 Einwohner 350,00 € bis zum 31.12.2023 und 400,00 € ab dem 01.01.2024.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 Anstrich a, b, c und d ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Treffurt, den 25.10.2023

gez. Reinz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)